

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 41/12 R

L 10 AS 2045/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 91 AS 25203/10 (SG Berlin)

1.,
2.,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Jobcenter Berlin Mitte,
Müllerstraße 16, 13353 Berlin,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m
und B e h r e n d
beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 9. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger begehren die Gewährung höherer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1.8. bis zum 30.11.2010. Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 14.10.2011 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das LSG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 9.3.2012 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss haben die Kläger mit einem von ihnen selbst verfassten und am 10.4.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben ausdrücklich Revision eingelegt.
- 2 Die Revision der Kläger ist nicht statthaft und muss schon deshalb gemäß § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden. Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen eine Entscheidung des LSG die Revision nur zu, wenn sie zugelassen ist. Das LSG hat die Revision in seinem Beschluss ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 S 2 SGG) liegt nicht vor.
- 3 Unabhängig davon sind Rechtsmittel zu verwerfen, wenn sie nicht der gesetzlichen Form entsprechen. Die Kläger können, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden sind, Rechtsmittel beim BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Aus diesem Grund wäre das Rechtsmittel der Kläger auch dann als unzulässig zu verwerfen, wenn es als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision anzusehen wäre.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

